

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1972

Ausgegeben und versendet am 15. März 1972

5. Stück

14. Gesetz vom 20. Dezember 1971 über den Gemeindesanitätsdienst (Gemeindesanitätsgesetz 1971).

### 14. Gesetz vom 20. Dezember 1971 über den Gemeindesanitätsdienst (Gemeindesanitätsgesetz 1971).

Der Landtag hat beschlossen:

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Aufgabe der Gemeinde

Jede Gemeinde hat, insoweit nicht § 7 zur Anwendung kommt, zum Zwecke der fachlichen Besorgung der ihr nach Maßgabe bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben einen Arzt (Gemeindearzt) anzustellen.

##### § 2

#### Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden und die Sanitätskreise (§ 7) haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

##### § 3

#### Dienstrechtliche Stellung des Gemeindearztes (Kreisarztes)

(1) Gemeinde- und Kreisärzte sind öffentlich-rechtliche Bedienstete, die von einer Gemeinde oder einem Sanitätskreis auf Grund dieses Gesetzes angestellt werden.

(2) Die für Gemeindeärzte getroffenen dienstrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes sind, sofern nicht anderes bestimmt wird, auch auf Kreisärzte anzuwenden.

##### § 4

#### Anstellungserfordernisse

(1) Zur Anstellung als Gemeindearzt ist erforderlich:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) ein ehrenhaftes Vorleben,
- c) volle Eignung zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten,
- d) die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt.

(2) Von der Anstellung als Gemeindearzt sind ausgeschlossen:

- a) Ärzte, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienst entlassen worden sind,

- b) Ärzte, deren Handlungsfähigkeit beschränkt ist,
- c) Ärzte, die im Zeitpunkte des Ablaufes der Bewerbungsfrist das 50. Lebensjahr überschritten haben.

(3) Ärzten, die zum Zeitpunkte des Ablaufes der Bewerbungsfrist das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, kann die Nachsicht von der Überschreitung der in Abs. 2 lit. c festgesetzten Altersgrenze erteilt werden, wenn sich kein Arzt um die Anstellung bewirbt, der das 50. Lebensjahr nicht überschritten hat.

(4) Auf Gemeindeärzte des Dienststandes und auf Gemeindeärzte, die gemäß § 23 Abs. 2 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden sind, findet Abs. 2 lit. c und Abs. 3 keine Anwendung.

##### § 5

#### Vakanz der Gemeindearztstelle, Stellenausschreibung

(1) Wird die Stelle eines Gemeindearztes (Kreisarztes) frei, so hat die Gemeinde (der Sanitätskreis) die Stelle unverzüglich im Landesamtsblatt derart auszuschreiben, daß den Bewerbern für die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche eine Frist von mindestens sechs Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes offensteht. Gleichzeitig hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 1 und 2 einen Arzt mit den gemeindeärztlichen Aufgaben bis zur Wiederbesetzung der Stelle zu betrauen und hievon die Bezirkshauptmannschaft zu verständigen.

(2) Das Gesuch ist mit Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Diplom oder einer beglaubigten Abschrift des Diploms, sowie den Zeugnissen über die Ausbildung und bisherige Tätigkeit zu belegen. Dem Gesuche ist überdies ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anzuschließen.

(3) Die Bewerbungen sind vor Beschlußfassung über die Anstellung an die Ärztekammer für Burgenland zur Stellungnahme zu übersenden. Für die Abgabe der Stellungnahme ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen.

(4) Jede freie Stelle eines Gemeindearztes (Kreisarztes) ist spätestens binnen vier Monaten nach deren Freiwerden zu besetzen. Die erfolgte Anstellung des Gemeindearztes ist unverzüglich dem Amte der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen.

(5) Durch die Betrauung eines Arztes mit den gemeindeärztlichen Aufgaben im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz wird ein Dienstverhältnis nicht begründet.

(6) Hinsichtlich der Vergütung für die Tätigkeit des mit den gemeindeärztlichen Aufgaben betrauten Arztes

und hinsichtlich der Reisekostenvergütung gilt § 18 Abs. 5 und 6 sinngemäß.

### § 6

#### Angelobung

(1) Der Gemeindearzt ist vor Antritt des Amtes vom Bürgermeister mit folgender Gelöbnisformel anzugeloben:

„Ich gelobe bei meiner Ehre, die mir als Gemeindearzt (Kreisarzt) obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, das Amtsgeheimnis treu zu wahren und stets das Beste des öffentlichen Gesundheitsdienstes in dem mir zugewiesenen Wirkungskreis anzustreben und zu fördern.“

Der Gemeindearzt antwortet unter Leistung eines Handschlages:

„Ich gelobe!“

(2) Ein Gelöbniß unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Eidesformel ist zulässig.

## 2. Abschnitt

### Gemeindeverbände (Sanitätskreise)

#### § 7

##### Bildung, Änderung und Auflösung

(1) Die Landesregierung kann zur gemeinsamen Anstellung von Ärzten (Kreisärzten) und zur Besorgung der sich aus diesem Gesetz ergebenden, die Kreisärzte betreffenden dienstrechtlichen Maßnahmen durch Verordnung aus Gemeinden desselben politischen Bezirkes Gemeindeverbände bilden. Hierbei ist unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und Flächeausdehnung der Gemeinden sowie der berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Kreisärzte auf die Erzielung einer weitgehenden Minderung der den Gemeinden erwachsenden Belastungen Bedacht zu nehmen.

(2) In den Verordnungen ist, unter Bedachtnahme auf die Einwohnerzahl und die Verkehrslage der beteiligten Gemeinden, zu bestimmen, in welchen Gemeinden die Gemeindeverbände ihren Sitz haben. In der Verordnung sind auch die Berufssitze der Kreisärzte zu bestimmen.

(3) Die Gemeindeverbände sind aufzulösen oder zu ändern, wenn sie den Bedingungen ihres Bestandes (Abs. 1) nicht mehr entsprechen.

(4) Vor Bildung, Änderung oder Auflösung von Gemeindeverbänden sind die Gemeinderäte der zu einem Gemeindeverband zusammenzuschließenden bzw. zusammengeschlossenen Gemeinden und, wenn hierbei eine Gemeinde einem Sanitätskreis angehört, die Gemeinderäte sämtlicher diesem Sanitätskreis angehörigen Gemeinden sowie die Ärztekammer für Burgenland zu hören.

#### § 8

##### Organe des Sanitätskreises

(1) Die Organe des Sanitätskreises sind der Sanitätsausschuß und der Obmann (Obmannstellvertreter) des Sanitätsausschusses.

(2) Der Sanitätsausschuß faßt seine Bechlüsse in Sitzungen, die, sofern dieser nicht anderes bestimmt, in der Sitzgemeinde des Sanitätskreises (§ 7 Abs. 2) abzuhalten sind; er tritt hiezu nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.

(3) Auf die Sitzungen und Beschlüsse des Sanitätsausschusses sind die Bestimmungen der §§ 36 bis 42 und 44 Abs. 1 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, sinngemäß anzuwenden; hierbei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Sanitätsausschuß und an die Stelle des Bürgermeisters der Obmann des Sanitätsausschusses.

#### § 9

##### Mitglieder des Sanitätsausschusses

(1) Die Mitglieder des Sanitätsausschusses werden von den verbandsangehörigen Gemeinden entsendet. Der Gemeinderat jeder verbandsangehörigen Gemeinde hat binnen sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die in Abs. 2 festgesetzte Anzahl von Mitgliedern des Sanitätsausschusses und deren Ersatzmänner zu wählen.

(2) Die Zahl der von einem Gemeinderat zu wählenden Mitglieder des Sanitätsausschusses richtet sich nach der anlässlich der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl der Gemeinde und hat für Gemeinden

mit höchstens 1000 Einwohnern 2  
mit 1001 bis 1500 Einwohnern 3  
mit 1501 bis 2000 Einwohnern 4  
mit 2001 bis 3000 Einwohnern 5  
und mit mehr als 3000 Einwohnern 6  
zu betragen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Sanitätsausschusses werden für die Funktionsdauer des Gemeinderates gewählt. Nach Ablauf der Funktionsdauer des Gemeinderates oder nach dessen Auflösung bleiben sie bis zur Durchführung der Neuwahl durch den Gemeinderat im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmann) vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Sanitätsausschuß aus, ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.

(5) Das Amt eines Mitgliedes des Sanitätsausschusses ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern des Sanitätsausschusses gebührt aus Mitteln der Gemeinde, die sie in den Sanitätsausschuß entsendet hat, die Vergütung der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen baren Auslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Streitfalle entscheidet der Gemeinderat.

#### § 10

##### Wahl des Obmannes

(1) Die Mitglieder des Sanitätsausschusses sind zur ersten Sitzung vom Bürgermeister der Sitzgemeinde (§ 7 Abs. 2) ohne unnötigen Aufschub einzuberufen.

(2) In seiner ersten Sitzung hat der Sanitätsausschuß aus seiner Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter zu wählen.

treter zu wählen. Bis zur Wahl des Obmannes führt der Bürgermeister der Sitzgemeinde den Vorsitz.

### § 11

#### Führung der Kanzleigeschäfte

Der Sanitätsausschuß hat mit der Führung der Kanzleigeschäfte des Sanitätskreises ein Gemeindeamt mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde bzw. des betroffenen Gemeindeverbandes zu betrauen.

### 3. Abschnitt

#### Pflichten und Rechte des Gemeindefarztes (Kreisarztes)

### § 12

#### Allgemeine Pflichten

(1) Dem Gemeindefarzt obliegt die fachliche Besorgung der Aufgaben der Gemeinde auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

(2) Der Kreisarzt ist, unbeschadet seiner dienstrechtlichen Stellung, Fachorgan der Gemeinden des Sanitätskreises im Sinne des Abs. 1 und wird als solches für das jeweils zuständige Gemeindeorgan tätig.

(3) Der Gemeindefarzt (Kreisarzt) ist verpflichtet, jedermann in der Gemeinde bzw. im Sanitätskreis die notwendige ärztliche Hilfe zu leisten, sofern der Kranke nicht in Behandlung eines anderen Arztes steht oder der Arzt, der den Kranken bereits behandelt hat, nicht erreichbar ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ist der Gemeindefarzt (Kreisarzt) zur Hilfeleistung nur in dringlichen Fällen verpflichtet. Der Anspruch auf Honorar bleibt unberührt.

(4) Der Gemeindefarzt ist insbesondere verpflichtet, auf Anordnung des Bürgermeisters (des Obmannes des Sanitätsausschusses) die Vertretung für einen benachbarten Gemeindefarzt (Kreisarzt) zu übernehmen.

### § 13

#### Ordination außerhalb des Berufssitzes

(1) Auf Antrag einer verbandsangehörigen Gemeinde oder des Kreisarztes hat der Sanitätsausschuß nach Anhörung des Antragsgegners die Abhaltung von regelmäßigen Ordinationen außerhalb des Berufssitzes des Kreisarztes anzuordnen, sofern eine ausreichende ärztliche Betreuung der Bevölkerung in dem in Aussicht genommenen Ort bzw. Ortsteil und dessen Einzugsgebiet nicht gewährleistet ist und deren Abhaltung für den Kreisarzt keine unzumutbare Mehrbelastung bedeutet. Vor Erlassung einer solchen Anordnung ist die Ärztekammer für Burgenland zu hören. Zur Abgabe ihrer Stellungnahme ist dieser eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen.

(2) Bestehen in einer Gemeinde mehrere zusammenhängende Siedlungen (Ortsverwaltungsteile), so hat der Gemeinderat die Abhaltung von regelmäßigen Ordinationen des Gemeindefarztes außerhalb seines Berufs-

sitzes anzuordnen, sofern eine ausreichende ärztliche Betreuung der Bevölkerung in der in Aussicht genommenen Siedlung und ihrem Einzugsgebiet nicht gewährleistet ist und deren Abhaltung für den Gemeindefarzt keine unzumutbare Mehrbelastung bedeutet. In diesem Falle sind die erforderlichen Ordinationsräume beizustellen und in einem solchen Zustand zu halten, daß sie den hygienischen Anforderungen entsprechen. Abs. 1 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Gemeinde, in welcher regelmäßig Ordinationen gemäß Abs. 1 abgehalten werden, hat die hierzu erforderlichen Ordinationsräume beizustellen, diese in einem solchen Zustand zu halten, daß sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, sowie den Aufwand für sämtliche damit verbundenen Kosten zu tragen.

### § 14

#### Bezüge

(1) Der Gemeindefarzt hat Anspruch auf ein monatliches Entgelt in der Höhe von 5 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Tag des Dienstantrittes nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn der Dienst an einem Monatsersten angetreten wird, mit diesem Tag. Das monatliche Entgelt ist am Ersten eines jeden Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im Vorhinein von der Gemeinde (dem Sanitätskreis) zu entrichten.

(2) Das monatliche Entgelt erhöht sich bis zur Vollendung des 35. Dienstjahres für je fünf für die Vorrückung anrechenbare Dienstjahre um 14. v. H. des monatlichen Entgeltes gemäß Abs. 1.

(3) Die Vorrückung gemäß Abs. 2 findet an dem auf die Vollendung des fünfjährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin). Die fünfjährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermin folgenden 31. März bzw. 30. September endet.

(4) Außer dem monatlichen Entgelt gebührt dem Gemeindefarzt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des monatlichen Entgeltes, das ihm für den Monat der Entrichtung zusteht. Steht ein Gemeindefarzt während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen monatlichen Entgeltes, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die Sonderzahlung ist für das erste Kalendervierteljahr am 1. März und für die folgenden Kalendervierteljahre am 1. Juni, 1. September und 1. Dezember zu entrichten.

(5) Ergeben sich bei Berechnung des Monatsentgeltes oder der Sonderzahlung Groschenbeträge, so ist das Monatsentgelt auf den nächsthöheren Schillingbetrag aufzurunden.

(6) Der Anspruch auf das monatliche Entgelt und auf die Sonderzahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gemeindefarzt aus dem Dienststand ausscheidet.

## § 15

## Naturalwohnung, Wohnungsgeld

(1) Die Gemeinde (der Sanitätskreis) hat dem Gemeindefarzt (Kreisarzt) über Antrag eine geeignete Naturalwohnung und geeignete Ordinationsräume zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gewährung oder der Entzug des Benützungrechtes an der Naturalwohnung und an den Ordinationsräumen hat durch Bescheid zu erfolgen. Durch die Überlassung dieser Räumlichkeiten an den Gemeindefarzt (Kreisarzt) wird ein Bestandsverhältnis nicht begründet.

(3) Der Gemeindefarzt (Kreisarzt) hat die Naturalwohnung und die Ordinationsräume spätestens binnen drei Monaten nach der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustande zu übergeben.

(4) Dem Gemeindefarzt (Kreisarzt) kann die Weiterbenützung der Naturalwohnung nach der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses bis zu einem Jahr bewilligt werden, wenn auf andere Weise sein Wohnungsbedürfnis nicht befriedigt werden kann und für ihn aus der Räumung der Naturalwohnung innerhalb des in Abs. 3 genannten Zeitraumes ein unverhältnismäßig höherer Nachteil erwüchse als dem neu angestellten Gemeindefarzt (Kreisarzt) aus der Nichtzurverfügungstellung der Naturalwohnung.

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 4 können auch die Hinterbliebenen des Gemeindefarztes (Kreisarztes) im Genuß der diesem zur Verfügung gestellten Naturalwohnung bis zu einem Jahr belassen werden. In diesem Falle gilt Abs. 2 sinngemäß.

(6) Der Gemeindefarzt (Kreisarzt) hat Anspruch auf das Wohnungsgeld von monatlich S 500.—, wenn ihm die Gemeinde (der Sanitätskreis) eine geeignete Naturalwohnung und geeignete Ordinationsräume nicht zur Verfügung stellen kann oder der Gemeindefarzt (Kreisarzt) auf die Überlassung dieser Räumlichkeiten verzichtet. Der Anspruch auf das Wohnungsgeld beginnt, wenn der Verzicht bei Dienstantritt erklärt worden ist, zugleich mit dem Anspruch auf das monatliche Entgelt (§ 14 Abs. 1). Wird der Verzicht erst nach diesem Zeitpunkt erklärt, so entsteht der Anspruch auf das Wohnungsgeld, sofern zwischen der Gemeinde (dem Sanitätskreis) und dem Gemeindefarzt (Kreisarzt) nichts anderes vereinbart wird, nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem auf die Verzichtserklärung folgenden Monatsersten. Der Anspruch auf das Wohnungsgeld besteht jedenfalls solange nicht, als die Naturalwohnung und die Ordinationsräume nicht geräumt und in ordnungsgemäßem Zustande übergeben worden sind.

## § 16

## Reisekosten

(1) Für Reisen, die zur Durchführung der dem Gemeindefarzt (Kreisarzt) obliegenden Aufgaben erforderlich sind (Dienstreisen), gebührt dem Gemeindefarzt (Kreisarzt) eine Reisekostenvergütung, wenn deren Ziel (Dienstverrichtungsstelle) mehr als zwei Kilometer von seiner Ordination entfernt ist.

(2) Die Höhe der Reisekostenvergütung bestimmt sich, sofern die Dienstreise mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt wird, nach den für die Landesbeamten unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für die Benützung eigener Kraftfahrzeuge jeweils festgelegten Vergütungssätzen. Wird die Dienstreise nicht mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt, so gebührt der Ersatz des Fahrpreises des billigsten jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels.

(3) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung ist für jedes Kalenderhalbjahr binnen eines Monats nach seinem Ablauf mittels Reiserechnung geltend zu machen.

(4) Die Reisekosten des Kreisarztes sind von der Gemeinde zu tragen, in deren Gebiet die Dienstverrichtung vorgenommen wurde. Werden im Zuge einer Dienstreise in mehreren Gemeinden Dienstverrichtungen ausgeführt, so sind die Reisekosten auf diese im Verhältnis ihrer Entfernung vom Berufssitz aufzuteilen.

(5) Mit Einverständnis des Gemeindefarztes (Kreisarztes) kann der Gemeinderat (Sanitätsausschuß) an Stelle der Vergütung gemäß Abs. 1 ein Reisepauschale festsetzen.

## § 17

## Urlaub

(1) Der Gemeindefarzt hat in jedem Kalenderjahr ohne Schmälerung seines Monatsentgeltes Anspruch auf einen Erholungsurlaub in der Dauer von 32 Werktagen.

(2) Ein Erholungsurlaub, der bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres nicht verbraucht wird, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung; der Verfall tritt erst am 31. Dezember ein, wenn die Dienstbehörde festgestellt hat, daß der Erholungsurlaub aus dienstlichen Interessen nicht bis zum 30. April in Anspruch genommen werden kann. Eine Ablöse des Urlaubes in Geld findet nicht statt.

(3) Zusätzlich kann, soweit es der Dienst zuläßt, aus besonderen Anlässen (z. B. zu Studienzwecken) über schriftliches Ansuchen ein außerordentlicher Urlaub (Sonderurlaub) im Ausmaße von zwei Wochen im Jahr vom Bürgermeister gewährt werden.

## § 18

## Vertretung des Gemeindefarztes

(1) Ist die Weiterführung der der Gemeinde gemäß § 1 obliegenden Aufgaben nicht durch einen anderen Gemeindefarzt (Kreisarzt) gewährleistet, so hat der Bürgermeister bei jeder länger als 48 Stunden dauernden Abwesenheit des Gemeindefarztes (Kreisarztes) einen Arzt mit der Vertretung zu betrauen.

(2) Für die Dauer des Erholungsurlaubes (§ 17 Abs. 1), einer Dienstunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles hat der Bürgermeister einen zur Berufsausübung in Österreich berechtigten praktischen Arzt, in erster Linie einen benachbarten Gemeindefarzt (Kreisarzt) mit der Vertretung zu betrauen und hievon der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich Mitteilung zu machen. Dem Gemeindefarzt (Kreis-

arzt) steht bezüglich der Person des Vertreters ein Vorschlagsrecht zu.

(3) In allen anderen Fällen hat der Gemeindearzt (Kreisarzt) einen den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechenden Vertreter dem Bürgermeister namhaft zu machen. Die vom Bürgermeister erfolgte Betrauung mit der Vertretung ist der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommt der Gemeindearzt (Kreisarzt) seiner Verpflichtung gemäß Abs. 3 zur Namhaftmachung eines Vertreters nicht nach, so hat der Bürgermeister unter Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 einen Arzt mit der Vertretung zu betrauen. Der letzte Satz des Abs. 2 ist hiebei nicht anzuwenden.

(5) Für jeden vollen Monat seiner Tätigkeit gebührt dem bestellten Vertreter (Abs. 2 bis 4) eine monatliche, im nachhinein fällige Vergütung im Ausmaße eines Monatsbezuges gemäß § 14 Abs. 1 und für jeden angefangenen Monat pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Vergütung.

(6) Dem Vertreter (Abs. 2 bis 4) gebührt eine Reisekostenvergütung für die Fahrt von seinem Wohnort zum Berufssitz des vertretenen Gemeindearztes (Kreisarztes), sowie gegebenenfalls eine Reisekostenvergütung im Sinne des § 16 Abs. 1. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Vertretungskosten des gemäß Abs. 3 und 4 bestellten Vertreters hat der vertretene Gemeindearzt (Kreisarzt) zu tragen.

(8) Durch die Betrauung eines Arztes mit der Vertretung eines Gemeindearztes (Kreisarztes) im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 wird ein Dienstverhältnis nicht begründet.

(9) Unterläßt es der Bürgermeister, die in den Abs. 1 bis 4 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Aufsichtsbehörde (§ 40) die erforderlichen Maßnahmen an Stelle der Gemeinde (des Sanitätskreises) selbst treffen. Die durch diese Maßnahmen verursachten Kosten hat in den Fällen der Abs. 1 und 2 die Gemeinde (der Sanitätskreis), im Falle der Abs. 3 und 4 der vertretene Gemeindearzt (Kreisarzt) zu tragen.

#### § 19

##### Vorrückungstichtag

(1) Für die Vorrückung in höhere Bezüge ist der Vorrückungstichtag maßgebend; er wird dadurch ermittelt, daß dem Tage der Anstellung folgende Zeiten zur Gänze vorangesetzt werden:

- a) die in einer öffentlichen Krankenanstalt in einem Dienstverhältnis als Arzt zurückgelegten Dienstzeiten;
- b) Dienstzeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband im Sanitätsdienst als Arzt zugebracht wurden;
- c) Zeiten, während der ein Arzt gemäß § 5 Abs. 1 mit der Versehung des gemeinde- oder kreisärztlichen Dienstes betraut war;
- d) die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955.

(2) Der Vorrückungstichtag ist mit Bescheid festzustellen. Die Feststellung ist möglichst gleichzeitig mit der Ernennung des Gemeindearztes vorzunehmen.

#### § 20

##### Provisorisches Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis des Gemeindearztes ist zunächst provisorisch und wird nach einem Jahr, sofern es nicht vorher gekündigt wird, definitiv.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates ohne Angabe von Gründen gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens am letzten Tag des provisorischen Dienstverhältnisses ausgesprochen wird.

(3) Bei Anstellung eines im Dienst einer anderen Gemeinde bzw. eines anderen Sanitätskreises stehenden Gemeindearztes, dessen Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist, findet Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

#### § 21

##### Endigung des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis des Gemeindearztes erlischt:
1. durch Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs. 2,
  2. durch den Austritt aus dem Dienstverhältnis,
  3. durch strafgerichtliche Verurteilung, die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften den Amtsverlust zur Folge hat,
  4. durch Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung,
  5. durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
  6. durch den Tod,
  7. durch die Entlassung gemäß § 23 Abs. 2.

(2) Die Austrittserklärung gemäß § 1 Ziff. 2 ist spätestens drei Monate vor dem Austrittstag schriftlich beim Bürgermeister einzubringen.

(3) Durch das Erlöschen des Dienstverhältnisses gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 verliert der Gemeindearzt alle daraus fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen.

#### § 22

##### Abfertigung

Scheidet ein definitiver Gemeindearzt aus dem in § 21 Abs. 1 Ziff. 7 angeführten Grund ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Dienststand aus, gebührt ihm eine Abfertigung in der Höhe der einem Bundesbeamten gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, gebührenden Abfertigung. Als Monatsbezug im Sinne dieser Bestimmung gilt der jeweilige Anfangsgehalt eines Landesbeamten der Verwendungsgruppe A.

## § 23

Dienstrechtliche Stellung des Gemeindefarztes  
bei Änderung der Kreiseinteilung

(1) Durch das Ausscheiden von Gemeinden aus dem Sanitätskreis oder durch die Einbeziehung weiterer Gemeinden in den Sanitätskreis wird das Dienstverhältnis der Kreisärzte nicht berührt.

(2) Gemeinde- oder Kreisärzte, deren Dienstposten durch Änderung der Kreiseinteilung (§ 7) aufgelassen werden, sind, sofern sie einen Anspruch auf Ruhegenuß besitzen, in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen; ansonsten sind sie zu entlassen.

(3) Abs. 2 ist insoweit nicht anzuwenden, als durch die Änderung der Kreiseinteilung neue Dienstposten von Gemeinde- oder Kreisärzten geschaffen werden. In diesem Falle sind die Gemeinde- bzw. Kreisärzte, deren Dienstposten aufgelassen wurden, von der Gemeinde bzw. dem Sanitätskreis, bei welchem sie sich um die Verleihung des neugeschaffenen Dienstpostens bewerben, nach Maßgabe freier Dienstposten anzustellen, wobei der Gemeinderat (Sanitätsausschuß) unter mehreren Bewerbern die Wahl hat. Eine solche Bewerbung ist binnen vier Wochen nach Verlautbarung der Verordnung, mit welcher die Änderung der Kreiseinteilung verfügt wurde, einzubringen. Die betroffenen Gemeinde- bzw. Kreisärzte sind auf die Möglichkeit der Bewerbung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nachweislich aufmerksam zu machen. Die Unterlassung der fristgemäßen Bewerbung gilt als Austritt aus dem Dienstverhältnis gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 mit Ablauf der Bewerbungsfrist.

(4) Auf die Anstellung eines Gemeinde- oder Kreisarztes gemäß Abs. 3 finden die §§ 4 Abs. 2 lit. c und 5 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 keine Anwendung.

## § 24

## Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen, Verjährung

Hinsichtlich des Ersatzes zu Unrecht empfangener Leistungen (Übergengüsse) und hinsichtlich der Verjährung des Anspruches auf rückständige Leistungen und des Rechtes auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen finden die Bestimmungen der §§ 13 a und 13 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 15. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 109/1966, sinngemäß Anwendung.

## 4. Abschnitt

## Pensionsansprüche

## § 25

## Anwendung besonderer Bestimmungen

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, die §§ 76, 77, 79 Abs. 1, 80 Abs. 2, 81 und 82 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, ferner die §§ 45 j und 67 Abs. 1 und 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in ihrer jeweils für Landesbeamte geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Die in diesen

Bestimmungen enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit von Bundesorganen sind nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß, wenn die in einem Dienstverhältnis zu einer oder mehreren Gemeinden bzw. Sanitätskreisen verbrachten Zeiten im Zeitpunkte des Ausscheidens aus dem Dienststand weniger als volle fünf Jahre betragen. Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 findet auf die Berechnung dieser Dienstzeit keine Anwendung.

## § 26

Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsbezüge,  
der Abfertigung der Witwe und Waise, Ausmaß  
des Todesfallbeitrages

(1) Für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge gilt als ruhegenußfähiger Monatsbezug im Sinne des § 5 des Pensionsgesetzes 1965 der jeweilige Gehalt eines Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Der Todesfallbeitrag nach einem Gemeindefarzt des Dienststandes beträgt das Dreifache des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(3) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung der Witwe und der Waise gemäß § 24 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 bildet der jeweilige Anfangsgehalt eines Landesbeamten der Verwendungsgruppe A.

## § 27

## Ruhegenußvordienstzeiten

(1) Zeiten, während der der Gemeindefarzt mit den Aufgaben eines Gemeinde- bzw. Kreisarztes anlässlich der Erledigung der Gemeindefarztstelle bis zu deren Wiederbesetzung betraut war, sind in vollem Ausmaße als Ruhegenußvordienstzeiten anzurechnen.

(2) Die Zeit einer selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist dem Gemeindefarzt zur Hälfte als Ruhegenußvordienstzeit anzurechnen. Zeiten der Ausübung einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit sind von einer Anrechnung ausgeschlossen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 53 ff Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der für Landesbeamte jeweils geltenden Fassung.

## § 28

## Pensionsbeitrag

(1) Der Gemeindefarzt hat einen Pensionsbeitrag in der Höhe von 50 v. H. seines monatlichen Entgeltes und der Sonderzahlungen zu entrichten.

(2) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

(3) Die Gemeinde (der Sanitätskreis) hat 50 v. H. der ihr (ihm) gemäß Abs. 1 zufließenden Pensionsbeiträge an das Land abzuführen.

## § 29

Besonderer Pensionsbeitrag  
Überweisungsbetrag

(1) Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages ist der Anfangsgehalt, auf welchen ein Landesbeamter der Verwendungsgruppe A im Zeitpunkt des Dienstantrittes des Gemeindefarztes Anspruch hatte.

(2) Die Gemeinde hat die bei Anrechnung von Ruhegehußvordienstzeiten ihr als Dienstgeber gebührenden Überweisungsbeträge (§§ 308, 311 Abs. 2, 529 ASVG) und besonderen Pensionsbeiträge an das Land abzuführen.

(3) Das Land hat der Gemeinde die bei Ausscheiden eines Gemeindefarztes aus dem Dienstverhältnis zu leistenden Überweisungsbeträge (§ 311 ASVG) zu ersetzen.

## § 30

## Reaktivierung

(1) Im Falle einer neuerlichen Anstellung als Gemeindef- bzw. Kreisarzt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes endet das Ruhestandsverhältnis.

(2) Scheidet ein im Sinne des Abs. 1 neuerlich angestellter Gemeindefarzt aus dem Dienststand aus, so sind ihm die im Ruhestand verbrachten Zeiten auf Antrag als Ruhegehußvordienstzeiten voll anzurechnen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der für Landesbeamte jeweils geltenden Fassung, unberührt.

## 5. Abschnitt

## Ahndung von Pflichtverletzungen

## § 31

## Disziplinarverfahren

Auf das Disziplinarverfahren gegen Gemeindefärzte finden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des V. Abschnittes der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der für Landesbeamte jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

## § 32

## Einleitung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinarverfahren kann nur auf Grund eines Antrages (Disziplinaranzeige) des Gemeinderates (Sanitätsausschusses) oder der Aufsichtsbehörde (§ 40) eingeleitet werden.

## § 33

## Disziplinarcommission

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarcommission eingesetzt. Diese besteht aus

1. dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter,
2. dem Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereich der Beschuldigte seinen Berufssitz hat,

3. einem rechtskundigen Landesbeamten,
4. zwei Gemeinde- bzw. Kreisärzten.

## § 34

## Disziplinarobercommission

Über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Disziplinarcommission entscheidet die Disziplinarobercommission. Diese besteht aus

1. dem Landeshauptmann oder einem von ihm bestellten rechtskundigen Landesbeamten als Vorsitzenden,
2. dem Vorstand der Abteilung für Sanitätsangelegenheiten des Amtes der Landesregierung,
3. einem rechtskundigen Landesbeamten,
4. zwei Gemeinde- bzw. Kreisärzten.

## § 35

Bestellung der Mitglieder der Disziplinarcommission  
und Disziplinarobercommission

(1) Die Mitglieder der Disziplinarcommission werden, mit Ausnahme des unter § 33 Ziff. 2 angeführten Mitgliedes, von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für die unter § 33 Ziff. 2 bis 4 angeführten Mitglieder sind auch Ersatzmänner zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind dem Stande der rechtskundigen Landesbeamten zu entnehmen.

(2) Die unter § 34 Ziff. 3 und 4 angeführten Mitglieder der Disziplinarobercommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für die unter § 34 Ziff. 2 bis 4 angeführten Mitglieder sind auch Ersatzmänner zu bestellen.

(3) Die dem Stande der Gemeinde- und Kreisärzte angehörenden Mitglieder der Disziplinarcommission und der Disziplinarobercommission sind auf Grund eines Vorschlages der Ärztekammer für Burgenland zu bestellen. Die Ärztekammer für Burgenland ist zur Einbringung eines Vorschlages unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Kommt die Ärztekammer für Burgenland dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, hat die Landesregierung die Bestellung vorzunehmen.

## § 36

## Bestellung des Disziplinaranwaltes

Der Landeshauptmann hat aus dem Stande der rechtskundigen Landesbeamten für die Disziplinarcommission und die Disziplinarobercommission je einen Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

## 6. Abschnitt

## Kostentragung

## § 37

## Aufwandersatz des Landes

(1) Das Land hat den Gemeinden den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der §§ 22, 25, 26, 27 und 30 auf die Gemeinde- bzw. Kreisärzte erwächst. Die Ge-

meinden und Sanitätskreise haben dem Land einen Beitrag zu leisten; dieser ist mit dem Betrage zu bemessen, der sich durch die Aufteilung der Hälfte des gesamten Pensionsaufwandes auf die einzelnen Gemeinden und Sanitätskreise nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl ergibt. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend.

(2) Der Pensionsaufwand gemäß Abs. 1 vermindert sich um die im § 29 Abs. 2 angeführten Einnahmen und erhöht sich um die im § 29 Abs. 3 angeführten Ausgaben des Landes.

(3) Das Amt der Landesregierung hat die Beiträge zum Pensionsaufwand (Abs. 1) den Gemeinden und Sanitätskreisen halbjährlich im nachhinein vorzuschreiben. Nach Ablauf eines Monats nach erfolgter Vorschreibung nicht entrichtete Beiträge (Rückstände) können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG 1950).

### § 38

#### Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden (die Sanitätskreise)

(1) Neben dem nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 zu ersetzenden Aufwand haben die Gemeinden (Sanitätskreise) den übrigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwand, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, selbst zu tragen.

(2) Vom Gesamtaufwand der Sanitätskreise (einschließlich des Beitrages zum Pensionsaufwand), der sich um die in den §§ 28 und 46 angeführten Einnahmen vermindert, haben die Hälfte vorweg die Gemeinden zu tragen, in welchen sich die Berufssitze der Kreisärzte befinden. Die andere Hälfte tragen alle Gemeinden der Sanitätskreise nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl. Der Aufwand für Kreisärzte, deren Berufssitz außerhalb des Sanitätskreises liegt, ist ausschließlich nach Maßgabe der Einwohnerzahl auf die Gemeinden aufzuteilen. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend.

(3) Die Obmänner der Sanitätsausschüsse haben den nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 von den Sanitätskreisen zu tragenden Aufwand den verbandsangehörigen Gemeinden unmittelbar nach erfolgter Vorschreibung durch das Amt der Landesregierung zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen vorzuschreiben. Der übrige zur Erfüllung der Aufgaben der Sanitätskreise voraussichtlich erforderliche Aufwand ist den verbandsangehörigen Gemeinden halbjährlich zur Zahlung innerhalb eines Monats vorzuschreiben. Rückstände können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG 1950).

### 7. Abschnitt

#### Behörden und deren Wirkungsbereich

### § 39

#### Dienstbehörde, Zuständigkeit

(1) Dienstbehörde I. Instanz ist der Bürgermeister; Dienstbehörde II. Instanz ist der Gemeinderat. Dieser

entscheidet über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters.

(2) Dem Bürgermeister obliegt, unbeschadet der Bestimmungen des 5. Abschnittes, die Durchführung aller Dienstrechtsangelegenheiten des Gemeindefacharztes, soweit durch Gesetz nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates festgesetzt ist.

(3) Über die nachstehend angeführten Dienstrechtsangelegenheiten hat der Gemeinderat zu beschließen:

1. Anstellung des Gemeindefacharztes,
2. Nachsicht von der Überschreitung der Altersgrenze gemäß § 4 Abs. 3,
3. Kündigung des prov. Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs. 2,
4. Betrauung mit der Führung der gemeindefachärztlichen (kreisärztlichen) Aufgaben bei Erledigung der Gemeindefacharztstelle (Kreisarztstelle) gemäß § 5 Abs. 1,
5. Bewilligung der Weiterbenützung der Naturalwohnung gemäß § 15 Abs. 4 und 5,
6. dienstrechtliche Maßnahmen, die für den Fall des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Anspruch auf höhere Pension bewirken,
7. Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand,
8. Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gem. § 32.

(4) Hinsichtlich der Kreisärzte übt die dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten der Obmann des Sanitätsausschusses und die dem Gemeinderat zugewiesenen Zuständigkeiten der Sanitätsausschuß aus.

### § 40

#### Aufsichtsbehörde

In Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeinde- und Kreisärzte ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde im Sinne des VI. Hauptstückes der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/1970.

### § 41

#### Genehmigungsvorbehalt

Die in den Angelegenheiten des § 39 Abs. 3 Ziff. 2, 6 und 7 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 40). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Beschlüsse gesetzliche Vorschriften verletzen.

### § 42

#### Instanzenzug

Der Instanzenzug gegen Bescheide des Obmannes des Sanitätsausschusses in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 2) geht an den Sanitätsausschuß. Der Sanitätsausschuß übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.



## § 43

## Vorstellung

(1) Wer durch den Bescheid des Sanitätsausschusses in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben.

(2) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 des § 77 der Bgl. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/1970, gelten sinngemäß.

## 8. Abschnitt

Sonderbestimmungen für die  
Städte Eisenstadt und Rust

## § 44

(1) Auf die Städte Eisenstadt und Rust finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Ausnahmen und Änderungen Anwendung:

1. Bei der Bildung von Sanitätskreisen (§ 7) können die Städte Eisenstadt und Rust mit Gemeinden des politischen Bezirkes Eisenstadt-Umgebung zusammenschlossen werden.
2. Anstelle der Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Durchführung von Dienstrechtsangelegenheiten gemäß § 39 Abs. 2 tritt die Zuständigkeit des Stadtsenates, der auch über die im § 39 Abs. 3 angeführten Dienstrechtsangelegenheiten zu beschließen hat.
3. Die im § 5 Abs. 1 und 4 festgesetzte Mitteilungspflicht an die Bezirkshauptmannschaft entfällt.
4. Der im § 33 Ziff. 2 als Mitglied der Disziplinarkommission vorgesehene Amtsarzt ist von der Landesregierung zu bestimmen.

(2) Der im Dienste einer Stadt mit eigenem Statut stehende Gemeindefacharzt oder im Dienste eines Sanitätskreises, dem die Stadt mit eigenem Statut angehört, stehende Kreisarzt kann auch zur fachlichen Besorgung von Aufgaben der Bezirksverwaltung verwendet werden, wenn er über die für den amtsärztlichen Dienst vorgeschriebene fachliche Ausbildung verfügt.

## 9. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 45

## Übergangsbestimmungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 2 des Gemeindefacharztgesetzes 1955, LGBl. Nr. 17/1955, bestehenden Sanitätskreise sind Sanitätskreise im Sinne des 2. Abschnittes dieses Gesetzes. Die Mitglieder (Ersatzmänner) und die Obmänner (Obmannstellvertreter) der Sanitätsausschüsse sind gemäß §§ 8 bis 10 spätestens binnen fünf Monaten nach Inkrafttreten dieses

Gesetzes neu zu wählen. Die Funktion der neu gewählten Mitglieder der Sanitätsausschüsse beginnt erst mit dem Zeitpunkt, in dem diese von sämtlichen verbandsangehörigen Gemeinden gewählt worden sind.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die auf Grund des Gemeindefacharztgesetzes 1955 bestellten Gemeinde- und Kreisärzte des Dienststandes öffentlich-rechtliche Bedienstete der Gemeinden bzw. der Sanitätskreise, für die sie bestellt worden sind. Auf sie finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die Gemeinde- und Kreisärzten, ferner deren Angehörigen und Hinterbliebenen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zuerkannt wurden, sind vom Land unter Anwendung der pensionsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichend von der Bestimmung des § 26 Abs. 1 weiterzugewähren; für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse gilt als ruhegenüßfähiger Monatsbezug im Sinne des § 5 des Pensionsgesetzes 1965

- ab 1. 1. 1972 der jeweilige Gehalt eines Landesbeamten der DKL. VI, Gehaltsstufe 3,
- ab 1. 1. 1973 der jeweilige Gehalt eines Landesbeamten der DKL. VI, Gehaltsstufe 5,
- ab 1. 1. 1974 der jeweilige Gehalt eines Landesbeamten der DKL. VII, Gehaltsstufe 1,

jeweils einschließlich allfälliger Teuerungszulagen. Der Bemessung des Todesfallbeitrages im Sinne des § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 ist der jeweilige Gehalt eines Landesbeamten der DKL. VII, Gehaltsstufe 1, zu Grunde zu legen. Die Gemeinden und Sanitätskreise haben zu diesem Pensionsaufwand einen Beitrag nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 und 2 zu leisten. Die Bestimmungen der §§ 37 Abs. 3 und 38 gelten sinngemäß.

(4) Dem Kreisarzt ist das gemäß § 16 Abs. 3 des Gemeindefacharztgesetzes 1955 vereinbarte Wagenpauschale als Reisepauschale bis zu einer Neufestsetzung gemäß § 16 Abs. 5 dieses Gesetzes weiterzugewähren.

(5) Vor dem 1. Juli 1965 getroffene Vereinbarungen, die ein höheres als das im § 15 Abs. 6 festgesetzte Wohnungsgeld vorsehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(6) Die Städte Eisenstadt und Rust haben ihrer im § 1 festgesetzten Verpflichtung binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entsprechen.

## § 46

Außerordentlicher Pensionsbeitrag für  
Gemeindefachärzte des Dienststandes

(1) Gemeindefachärzte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienststand befinden, haben einen außerordentlichen Pensionsbeitrag zu leisten. Dieser beträgt für Gemeindefachärzte

der Jahrgänge 1907 bis 1921	100 %,
der Jahrgänge 1922 bis 1936	50 %

des nach Abzug des gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrages, des Wohnbauförderungsbeitrages und des Pensionsbeitrages gemäß § 28 Abs. 1 verbleibenden, gemäß

§ 14 gebührenden monatlichen Entgeltes und der Sonderzahlungen. Für Gemeindeärzte der Jahrgänge 1922 bis 1936 beträgt der außerordentliche Pensionsbeitrag ab dem auf die Vollendung des 50. Lebensjahres folgenden Monatsersten ebenfalls 100 % des nach Abzug des gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrages, des Wohnbauförderungsbeitrages und des Pensionsbeitrages gemäß § 28 Abs. 1 verbleibenden, gemäß § 14 gebührenden monatlichen Entgeltes und der Sonderzahlungen.

(2) Rechtmäßig entrichtete außerordentliche Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

ge an das Land abzuführen.

(3) Die Gemeinde (der Sanitätskreis) hat 50 v. H. der ihr (ihm) zufließenden außerordentlichen Pensionsbeiträge

## § 47

### Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung älteren Rechtes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gemeindegesundheitsgesetz 1955, LGBl. Nr. 17, in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 16/1956, LGBl. Nr. 4/1961 und LGBl. Nr. 24/1965, aufgehoben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird § 3 Abs. 2 des Gemeindegundheitsgesetzes 1955, LGBl. Nr. 17, aufgehoben.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

**Krikler**

**Kery**

---

**Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.**

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt